



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Wald (AfD)

Geplante Klärschlammverbrennungsanlage in Beuna/Großkayna

Kleine Anfrage - KA 7/1794

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zum 8. März wurden den Städten Merseburg und Braunsbedra vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine Aufforderung zugetragen, binnen zwei Monaten das gemeindliche Einvernehmen für ein Projekt der Firma Wiese Service Umwelt GmbH zum Bau einer Klärschlamm-trocknung und -verbrennung zu erteilen oder zu versagen.

Die Fa. Wiese Umwelt Service GmbH plant, eine Klärschlamm-trocknungsanlage mit nachgeschalteter Verbrennung und einer Anlage zu Phosphatdüngemittelherstellung zu errichten, um stabilisierte kommunale entwässerte Klärschlämme zu trocknen, zu verbrennen und Phosphatdünger zu gewinnen.

Ort der geplanten Industriestätte:
Landkreis Saalekreis,
Nordteil: Stadt Merseburg/Südteil: Stadt Braunsbedra,
Gemarkung Beuna: Flur 3, Flurstück 127/1,
Gemarkung Frankleben: Flur 3, Flurstück 59, 58, 57, 56/2.

Kenndaten der Anlage:
100.000 Tonnen pro Jahr Klärschlamm (entwässert) mit 25 % Trockensubstanz.

Informationen aus Tischvorlage der Fa. Wiese Umwelt Service GmbH*:

Das Bauvorhaben befindet sich in mittelbarer Nähe zu:

* Die Informationen sind der Landesregierung bekannt.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 16.07.2018)

- den Ortschaften: Großkayna Frankleben, Reipisch und Lunstädt (Stadt Braunsbedra), Beuna (Stadt Merseburg), Stadt Leuna, Reichardtswerben und Vorwerk Bäumchen (Stadt Weißenfels);
- den Schutzgebieten von Natur und Landschaft: FND „Grube Kayna-Süd“, NSG „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd (NSG0253_)“, EU-SPA „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“, LSG „Geiselaue“ (LSG0079MQ), Geschützer Park „Gutspark Frankleben“, EU-FFH „Geiselniederung westlich Merseburg“ (FFH0144 und Weitere);
- den Schutzgebieten für Trinkwassergewinnung: WSG Leuna-Daspig, WSG Schortau-Schalkendorf;
- den Naherholungsgebieten wie Hassesee und Geiseltalsee.

Kärschlämmdaten (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt): Klärschlamm Entsorgung Sachsen-Anhalt insgesamt:
 2014 - 60,3 t/a, 2015 - 57,2 t/a, 2016 - 57,8 t/a. Landkreis Saalekreis insgesamt:
 2016 - 5050 t/a.

**Antwort der Landesregierung
 erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

1. Sind die Planungsflächen zur Industrieanlage (Gemarkung Beuna: Flur 3, Flurstück 127/1 Gemarkung Frankleben: Flur 3, Flurstück 59, 58, 57, 56/2) bereits als Industriegebiet ausgezeichnet?

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Nach dem Genehmigungsantrag befindet sich der Standort der geplanten Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage mit Düngemittelherstellung in der Gemarkung Beuna, Flur 3, Flurstücke 947 und 292/125 und in der Gemarkung Frankleben in der Flur 3, Flurstücke 301, 304, 307 und 7/2.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich im unbeplanten Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Daher ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine „Auszeichnung als Industriegebiet“ wurde bisher seitens der Standortgemeinden Merseburg und Braunsbedra nicht erwähnt.

2. Derzeitig befindet sich das Bauprojekt der Verbrennungsanlage in der sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVvA). Wann wird nach Ansicht der Landesregierung diese Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen sein und welche Kriterien werden in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung abgeprüft?

Dem Landesverwaltungsamt liegt als zuständiger Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG für die geplante Anlage vor.

Die geplante Anlage unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, diese ist ein unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) genannten Schutzgüter.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgeschlossen, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter von Bedeutung sind.

3. Welche Kriterien aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden zur Verträglichkeitsprüfung herangezogen? Welche Werte dürfen nicht überschritten werden und wo liegt die zuständige Höchstgrenze pro Wert?

Die Beurteilungskriterien für Auswirkungen des Anlagenbetriebes durch die Emission von Luftschadstoffen sind in der Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) genannt. In Bezug auf die Auswirkungen durch Lärmemissionen enthält die Nr. 6.1 der TA Lärm Immissionsrichtwerte für die einzelnen Gebietstypen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) legt Immissionswerte als relative Häufigkeiten in Abhängigkeit von der bauplanerischen Einstufung fest.

4. Welche Projekt-, Informationsschritte folgen nach einer angenommenen positiven Umweltverträglichkeitsprüfung, vonseiten der Firma Wiese Service Umwelt GmbH, des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) und der Landesregierung?

Die Genehmigungsbehörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung

- der möglichen Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkung,
- der Merkmale der geplanten Anlage und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und
- der Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die Genehmigungsbehörde die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Schutzgüter. Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften.

Die Landesregierung hat zum Genehmigungsverfahren keine Zuständigkeiten.

5. Wie sind das genaue Planungsverfahren und der Planungsweg?

Sofern hier das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gemeint ist, wird wie folgt geantwortet:

Nach dem Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde wird der Genehmigungsantrag auf Vollständigkeit geprüft.

Hierzu erfolgt die Beteiligung aller Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. In dieser Phase befindet sich derzeit das Genehmigungsverfahren, die geplante Anlage der Fa. Wiese Umwelt Service GmbH betreffend.

Nachdem der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen vollständig sind, wird die geplante Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekannt gemacht und die Unterlagen für die Öffentlichkeit einen Monat zur Einsichtnahme im Landesverwaltungsamt, bei der Stadt Merseburg und der Stadt Braunsbedra ausgelegt. Inwieweit weitere Auslegungsorte erforderlich sind, muss noch geprüft werden.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Einwendungen erheben.

Sind Einwendungen erhoben worden und entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass diese einer Erörterung bedürfen, wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Sobald alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden.

6. Wann und wie werden die Bürger aus den betroffenen Kommunen informiert?

Zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aufgrund des Verfahrensstandes derzeit keine Aussage getroffen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie gestalten sich eventuelle Einspruchsfristen zur Erbauung der Industrieanlage?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Die geplante Industrieanlage mit einer Kapazität von 100.000 Tonnen Klärschlamm im Jahr überschreitet die Jahresmenge von der in komplett Sachsen-Anhalt (Saalekreis ca. 5.000 t) anfallenden Klärschlämme, um 50 %, rund 50.000 t/a. Welche Wege zur vollen Ausschöpfung der Anlagenkapazität wurden vom Betreiber dargelegt?

Nach den Angaben im Genehmigungsantrag stammen 90 % der Klärschlämme aus der Fernanlieferung (überregionaler Einzug) und 10 % aus regionalen Anlagen.

9. Laut Pressemitteilung vom 11. Mai 2018, werden 90 % der Klärschlämme (90.000 t/a) aus Mitteldeutschland und Bayern der geplanten Anlage zugeführt werden. Wie bewertet die Landesregierung diese Aussage, auch in Hinsicht auf die Kapazität der Anlage von 100.000 t/a und der anfallenden Klärschlämme in Sachsen-Anhalt von 57.000 t/a?

Die Klärschlammmonoverbrennung ist als Teil der Entsorgungsinfrastruktur grundsätzlich geeignet, die bundesrechtlichen Vorgaben zur Klärschlammverwertung einzuhalten. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich, wenn die Kapazitäten weitestgehend der regionalen Entsorgungssicherheit dienen. Rechnerisch kann mit der geplanten Anlage ein signifikanter Anteil der in Sachsen-Anhalt anfallenden Menge an kommunalen Klärschlämmen (Aufkommen 2016: ca. 57.800 Tonnen Trockensubstanz) verwertet werden.

10. Welcher Weg der Entsorgung der Klärschlämme wurde in der Vergangenheit durch die jeweiligen Betreiber der Kläranlagen, aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Land sowie die Menge und deren jeweiligen Entsorgungsweg, in Sachsen-Anhalt genutzt?

Die vorliegenden Daten zum Aufkommen und zu den jeweiligen von den Betreibern öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen genutzten Entsorgungswegen werden aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten für das Land mit der jährlichen Abfallbilanz veröffentlicht. Nachfolgend werden die Erhebungsdaten für 2016 dargestellt.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Klärschlamm-aufkommen	Landwirtschaft (direkt)	Land-schafts-bau	Kompos-tierung	Sonstige stoffliche Verwertung	Ther-mische Entsorgung	Sonstige direkte Entsorgung
Dessau-Roßlau	1.182	0	0	0	0	1.182	0
Halle (Saale)	3.975	0	0	3.975	0	0	0
Altmarkkreis Salzwedel	1.497	444	0	0	438	616	0
Anhalt-Bitterfeld	13.217	1.483	172	68	6	9.821	1.666
Börde	2.265	1.046	0	897	321	0	0
Burgenland	4.648	1.857	0	2.190	95	508	0
Harz	4.121	1.404	0	2.374	343	0	0
Jerichower Land	5.589	4.260	0	1.186	143	0	0
Mansfeld-Südharz	5.117	14	1.918	1.621	38	1.526	0
Saalekreis	5.050	194	93	956	2.565	1.240	2
Salzlandkreis	5.624	2.239	0	349	1.063	1.972	0
Stendal	2.534	2.386	0	37	14	97	0
Wittenberg	2.994	333	390	954	388	928	0
Sachsen-Anhalt	57.813	15.660	2.573	14.607	5.414	17.890	1.668

- 11. Wie hoch schätzt die Landesregierung die anfallenden CO₂-Emissionen, Tonnen pro Jahr, der Anlage ein?**
- 12. Wie hoch schätzt die Landesregierung die anfallenden CO₂-Emissionen, Tonne/Jahr pro gefahrenen km, eines Kipp-Sattelauflegers/40 t ein?**
- 13. Wie hoch schätzt die Landesregierung die anfallenden CO₂-Emissionen, Tonne/Jahr pro gefahrenen km, einer Flotte von 60 Kipp-Sattelauflegern/40 t ein?**

Die Fragen 11, 12 und 13 werden im Zusammenhang beantwortet. Die mit der Errichtung, der Anlieferung und dem Betrieb anfallenden Emissionen an Kohlendioxid spielen im Genehmigungsverfahren keine Rolle. Entsprechende Schätzungen der Landesregierung gibt es nicht.

- 14. Welche Nachbehandlung oder aber Lagerung der durch den Betrieb der Industrieanlage anfallenden Abfälle, Staub aus der Rauchgasreinigung, Flugasche, sulfathaltiges Prozessabwasser (Schwefelsäure, etc.) sind vorgesehen?**

Die während des Betriebes anfallenden Abfälle (getrockneter Klärschlamm, Rost- und Kesselasche, gemahlene Rost- und Kesselasche sowie die Filterstäube) werden in separaten Silos gelagert. Der getrocknete Klärschlamm wird in der nachgeschalteten Verbrennung thermisch verwertet. Die dabei anfallende Rost- und Kesselasche wird gemahlen und im Betriebsteil „Düngemittelherstellung“ verwertet.

Die Filterstäube aus der Rauchgasreinigung sollen in einer Untertagedeponie entsorgt werden. Anfallendes Prozessabwasser wird nicht zwischengelagert. Die Anlage ist an das kommunale Abwassersystem angeschlossen.

- 15. Ausgelöst durch die Schwermetallbelastung der anfallenden Filterstäube ist eine Endlagerung auf einer Giftmitteledeponie notwendig. Welche Deponien sind zur Endlagerung der Giftstoffe vorgesehen oder können für die Deponierung der Abfälle genutzt werden?**

Es ist die Beseitigung in einer Untertagedeponie vorgesehen.

- 16. Welche weiteren thermischen Verwertungsanlagen (Zementwerke, Kohlekraftwerke, Papierfabriken, etc.) zur Verbrennung von Klärschlämmen stehen in Sachsen-Anhalt zur Verfügung?**

Nach den Daten des Abfallüberwachungssystems ASYS (Stand 15.06.2018) für den Abfallschlüssel 19 08 05 (Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser) werden folgende Anlagen ausgewiesen:

Müllheizkraftwerk Rothensee, Magdeburg,
 Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage, Bitterfeld-Wolfen,
 Thermische Restabfallbehandlungsanlage, Bitterfeld-Wolfen,
 Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, Wefensleben,
 Kraftwerk Deuben,

Anlage zur Verwertung und Beseitigung von festen u. flüssigen Abfällen zur Verbrennung, Zorbau,
 Thermische Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage, Leuna,
 Drehrohrofenanlage Schkopau,
 Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen, Bernburg,
 Anlage zur thermischen Abfallbehandlung, Staßfurt,
 Thermische Abfallbehandlungsanlage, Bernburg.

17. Wie bewertet die Landesregierung die Verarbeitung von giftigen Klärschlämmen in mittelbarer Nähe zu den bereits bestehenden oder in Planung befindlichen Naherholungsgebieten (Geiseltalsee, Hassesee, Runstedter See, etc.) und Naturschutzgebieten (Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd, Bergbaufolgelandschaft Geiseltal, etc.)?

Die Bewertung der Auswirkungen des Betriebes der geplanten Anlage ist noch nicht abgeschlossen.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Demzufolge ist auch kein Sicherheitsbericht und kein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan anzufertigen und einzureichen.

18. Wie bewertet die Landesregierung die Lagerung von Natronlauge, Wasserstoffperoxid, Schwefelsäure in zu den bereits bestehenden oder in Planung befindlichen Naherholungsgebieten (Geiseltalsee, Hassesee, Runstedter See, etc.) und Naturschutzgebieten (Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd, Bergbaufolgelandschaft Geiseltal, etc.)?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Wie bewertet die Landesregierung im Falle einer Havarie der Anlage und der damit verbundenen ins Erdreich/Grundwasser gelangenden Giftstoffe wie Schwefelsäure, Natronlauge, Wasserstoffperoxid, etc.?

Siehe Antwort zu Frage 17.

20. Welche regionalen Klärschlamm-Entsorgungskonzepte sind in der Landesregierung in Diskussion, bereits in der Planung, bereits im Einsatz und wie ist der Inhalt dieser Konzepte?

Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen haben gemäß Artikel 4 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember 2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlamm Entsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen. Diese Berichte liegen derzeit noch nicht vor.

21. Wie wirkt sich die Klärschlammverordnung des Bundes (AbfKlärV) (Verpflichtung von Betreibern von Kläranlagen nach bestimmten Übergangsfristen zur Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlämmen) auf die Klärschlamm Entsorgung in Sachsen-Anhalt aus?

Die Entsorgung von kommunalen Klärschlämmen wird in Sachsen-Anhalt in den nächsten Jahren durch die Klärschlammverordnung Veränderungen unterworfen sein. Wesentliches Kernelement der Neuregelungen ist der weitgehende Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung und die Pflicht zur Phosphor-Rückgewinnung. Direkt davon betroffen sind in Sachsen-Anhalt ab 01.01.2029 9 Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr 100.000 Einwohnerwerten. Am 01.01.2032 kommen weitere 14 Anlagen mit einer Ausbaugröße zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnerwerten dazu. Für kleinere Abwasserbehandlungsanlagen besteht auch künftig grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Klärschlämme direkt auf Böden zu Düngezwecken einzusetzen.

22. Wie wirkt sich die Düngemittelverordnung des Bundes (DüMV) (Ackerflächen: Verringerung Menge, Gehalt und Verlängerung Sperrzeiten an Düngemitteln, die auf Ackerflächen ausgebracht werden dürfen) auf die Klärschlamm Entsorgung in Sachsen-Anhalt aus?

Mit der Novellierung der Düngerverordnung (DüV) wurden einerseits die zulässigen Ausbringungsmengen für stickstoffhaltige Düngemittel im Herbst herabgesetzt, andererseits auch die Kulturen, zu denen eine Düngung im Herbst erfolgen darf, stark eingeschränkt. Damit einhergehend beginnt auf Ackerland die Sperrfrist bereits mit Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht. Ausnahmen bestehen nur für eine Herbstdüngung von Winterraps, Wintergerste nach Getreidevorfrucht, Zwischenfrüchten und Feldfutter sowie Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen. Klärschlämme dürfen nach der AbfKlärV jedoch u. a. nicht auf Ackerfutterflächen sowie Gemüse- und Obstanbauflächen aufgebracht werden.

Die oben genannten Vorgaben der DüV führten bereits im Herbst 2017 zu einer verhaltenen Abnahmebereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebe für alle organischen sowie organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Klärschlamm. Demgegenüber steigt der Konkurrenzdruck zwischen den Wirtschaftsdünger abgebenden Betrieben sowie Abgebern von Klärschlamm und ähnlichen Stoffen bezogen auf die zur Verfügung stehenden Ausbringungsflächen weiterhin an.

23. Wie hoch ist die Masse der Klärschlämme, welche nach der letzten Düngeperiode im Herbst der durch diese Verordnungen betroffenen Klärschlämme welche übrig geblieben sind und gelagert werden müssen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor

24. Wie werden sich nach Ansicht der Landesregierung die Abwassergebühren für die Bürger in Sachsen-Anhalt in den kommenden 4 Jahren entwickeln und welche Kostentreiber sind hierfür anzusprechen?

Da Abwassergebühren kostendeckend erhoben werden, wirken sich Kostensteigerungen in der Regel auf die Gebührenhöhe aus.

Das gilt auch für Kostensteigerungen, die für die Klärschlamm Entsorgung erforderlich sein sollten.

Sollte der zurzeit auf Bundesebene diskutierte Ausbau von Kläranlagen mit einer sogenannten vierten Reinigungsstufe zur Eliminierung von Spurenstoffen konkret umgesetzt werden, würde auch dies Auswirkungen auf die Abwassergebühren in Sachsen-Anhalt haben.